

Textil- und Modeschneider/-in Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 nach der Verordnung vom 25. Juni 2015

Stand: August 2015 (aktualisiert November 2015)

Inhalt:

1.	Allgemeines	1
2.	Prüfungsinstrumente.....	2
3.	Angebot der PAL	3
4.	Gestreckte Abschlussprüfung	3
4.1	Abschlussprüfung Teil 1.....	3
4.1.1	Prüfungsbereich Fertigungstechniken..	3
4.1.2	Prüfungsbereich Planung und Fertigung.....	4
4.2	Abschlussprüfung Teil 2.....	4
4.2.1	Prüfungsbereich Produktionsauftrag	4
4.2.2	Prüfungsbereich Planung, Fertigung und Konstruktion.....	5
4.2.3	Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	5
5.	Gewichtung der Prüfungsbereiche	6
6.	Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung	6
7.	Abschluss als Textil- und Modenäher/-in.....	6
8.	Übersicht und Gewichtung der Prüfungsbereiche.....	7

Eine bis zum 31. Dezember 2014 begonnene Berufsausbildung zum/zur Modenäher/-in kann nach den Vorschriften der Berufsausbildung zum/zur Modeschneider/-in nach der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie vom 13. Februar 1997 (BGBl. I S. 262), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Mai 2005 (BGBl. I S. 1292) geändert worden ist, fortgesetzt und spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2017 abgeschlossen werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

Der Ausbildungsberuf zum/zur Textil- und Modeschneider/-in wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

Ausbildungsdauer:

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Prüfungsform:

Gestreckte Abschlussprüfung
- Anrechnungsmodell.

1. Allgemeines

Zum 1. August 2015 ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Textil- und Modeschneider/-in vom 25. Juni 2015 in Kraft getreten.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie vom 13. Februar 1997 (BGBl. I S. 262), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Mai 2005 (BGBl. I S. 1292) geändert worden ist, außer Kraft.

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in den Berufsbildern des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes Modeschneider/-in bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren und noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde.

Anrechnung von Ausbildungszeiten

Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Textil- und Modenäher/-in kann im Umfang von zwei Jahren auf die Dauer der Berufsausbildung nach dieser Verordnung angerechnet werden. Bei der Anrechnung stehen die in der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf zum/zur Textil- und Modenäher/-in erbrachten Leistungen dem Teil 1 der Abschlussprüfung nach den §§ 8 bis 11 der Verordnung gleich. In diesem Fall können die Leistungen des Prüfungsbereichs Wirtschafts- und Sozialkunde nicht auf Teil 2 der Abschlussprüfung angerechnet werden.

Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Änderungsschneider/-in sowie zum/zur Polster- und Dekorationsnäher/-in kann im Umfang von jeweils einem Jahr auf die Dauer der Berufsausbildung nach dieser Verordnung angerechnet werden.

Ausbildungsstruktur:

Monoberuf mit drei Schwerpunkten:

- Prototypen und Serienfertigung,
- Arbeitsvorbereitung und Qualitätsprüfung,
- Schnitttechnik.

Die Ausbildung in Schwerpunkten findet in den letzten 26 Wochen der Ausbildung statt.

2. Prüfungsinstrumente

Die Struktur der neuen Ausbildungsverordnung bringt für die Prüfungen folgende, neue Bestandteile mit sich:

Gestreckte Abschlussprüfung

Durch die „Gestreckte Abschlussprüfung“ (GAP) sollen die zur beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des BBiG gehörenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, d. h. die beruflichen Kompetenzen, welche am Ende der Berufsausbildung erwartet werden und zum Handeln als Fachkraft befähigen, in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen geprüft werden. Teil 1 der GAP kann daher nur Kompetenzen zum Gegenstand haben, welche bereits auch Teil der final zu betrachtenden Handlungskompetenz sind. Teil 1 unterscheidet sich insoweit von der Zwischenprüfung. Letztere dient zur Mitte der Ausbildung lediglich der Ermittlung des Ausbildungsstandes.

Unterteilung in 5 Prüfungsbereiche

Die gestreckte Abschlussprüfung findet am Ende des zweiten Ausbildungsjahres (zwei Prüfungsbereiche) und am Ende der Berufsausbildung (drei Prüfungsbereiche) statt.

Prüfungsinstrumente wie

• Arbeitsaufgabe

Die Arbeitsaufgabe besteht aus einer vom Prüfungsausschuss entwickelten berufstypischen Aufgabe, bei der im Gegensatz zur Arbeitsprobe und zum Prüfungsprodukt/Prüfungsstück auch die prozessrelevanten Kompetenzen bewertet werden.

Darüber hinaus können auch Arbeitsergebnisse und/oder Arbeits-/Vorgehensweisen bewertet werden. Grundlage der Bewertung sind die Instrumente Situatives Fachgespräch, Präsentation und/oder Schriftliche Aufgaben. Es ist zusätzlich möglich, eine Dokumentation, praxisbezogene Unterlagen, eine Beobachtung der

Durchführung und die Inaugenscheinnahme des Arbeitsergebnisses in die Bewertung mit einzubeziehen. Sofern die Dokumentation Teil des berufstypischen Arbeitsergebnisses ist, kann eine eigenständige Bewertung erfolgen.

• Prüfungsprodukt/Prüfungsstück

Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufsspezifisches Produkt zu fertigen. Beispiele für ein solches Prüfungsprodukt/Prüfungsstück sind ein Metall- oder Holzzeugnis, ein Computerprogramm, ein Marketingkonzept, eine technische Zeichnung, ein Blumenstrauß etc. Zu bewerten ist das Arbeitsergebnis.

Situatives Fachgespräch

- Keine gesonderten eigenen Prüfungsanforderungen, sondern bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen wie die Arbeitsaufgabe
- Findet während der Aufgabendurchführung statt, um das Handeln besser verstehen zu können

• Auftragsbezogenes Fachgespräch

- Keine gesonderten eigenen Prüfungsanforderungen, sondern bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen wie der Betriebliche Auftrag oder das Prüfungsprodukt/Prüfungsstück
- Erfolgt nach der Durchführung des Betrieblichen Auftrags oder des Prüfungsprodukts/Prüfungsstücks

• Betrieblicher Auftrag

Der Betriebliche Auftrag besteht aus einer im Ausbildungsbetrieb anfallenden berufstypischen Arbeit. Er wird vom Betrieb vorgeschlagen und muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Durchgeführt wird der Betriebliche Auftrag im Betrieb bzw. beim Kunden.

Bewertet werden die prozessrelevanten Kompetenzen, Arbeitsergebnisse und/oder Arbeits-/Vorgehensweisen. Grundlage der Bewertung sind die Instrumente Auftragsbezogenes Fachgespräch, Präsentation und/oder Schriftliche Aufgaben. Es ist zusätzlich möglich, eine Dokumentation, praxisbezogene Unterlagen und die Inaugenscheinnahme des Arbeitsergebnisses in die Bewertung mit einzubeziehen. Sofern die Dokumentation Teil des berufstypischen Arbeitsergebnisses ist, kann eine eigenständige Bewertung erfolgen.

Differenzierung in Schwerpunkte

Schwerpunkte ermöglichen es, einen Teil der identischen Berufsbildpositionen in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern zu absolvieren, wobei die Ausbildungsinhalte jeweils unterschiedlich sind. Sie führen jedoch nicht zu Differenzierungen im Berufsbild. Für alle Schwerpunkte sind dementsprechend die Prüfungsbereiche und die nachzuweisenden Qualifikationen identisch. Eine Berücksichtigung der Schwerpunkte kann innerhalb der Prüfungsbereiche anhand von unterschiedlichen Gebieten bzw. Tätigkeiten – in denen die Qualifikationen nachgewiesen werden sollen – erfolgen; in begründeten Fällen auch durch unterschiedliche Prüfungsbereiche.“

(Quelle: Empfehlung für die Regelung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen, Ausschuss des BIBB vom 13. Dezember 2006)

3. Angebot der PAL

Die Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle der IHK Region Stuttgart bietet

- ab Winter 2016/17 die Prüfungsunterlagen für die Abschlussprüfung Teil 1,
- ab Winter 2017/18 die Prüfungsunterlagen für die Abschlussprüfung Teil 2

an.

Ab Frühjahr 2016 wird die PAL zwei Leitfäden mit je einer Musterprüfung für die Abschlussprüfung Teil 1 sowie Teil 2 veröffentlichen.

4. Gestreckte Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden Teilen 1 und 2.

Die Abschlussprüfung Teil 1 soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden, Teil 2 am Ende der Berufsausbildung. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

4.1 Abschlussprüfung Teil 1

Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er im Ausbildungsrahmenplan

genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Die Abschlussprüfung Teil 1 besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Fertigungstechniken,
2. Planung und Fertigung.

4.1.1 Prüfungsbereich Fertigungstechniken

Im Prüfungsbereich Fertigungstechniken soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Aufträge zu erfassen und technische Unterlagen anzuwenden,
2. Skizzen und Fachzeichnungen zu erstellen und anzuwenden,
3. Arbeitsschritte festzulegen und zu dokumentieren,
4. Werk- und Hilfsstoffe auszuwählen und einzusetzen,
5. Zubehör auszuwählen und einzuarbeiten,
6. Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen auszuwählen und einzusetzen,
7. Teile zuzuschneiden und zu kennzeichnen und Legetechniken zu unterscheiden,
8. Schnittlagebilder zu erstellen,
9. Teile zusammenzunähen sowie Schweiß- oder Klebetechniken anzuwenden,
10. Bügel- und Fixiertechniken anzuwenden,
11. Bekleidungsartikel oder sonstige textile Artikel in unterschiedlichen Ausführungs- und Verarbeitungstechniken zu fertigen,
12. Zwischen- und Endkontrollen durchzuführen,
13. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung zu berücksichtigen und
14. fachliche Hintergründe aufzuzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung der Arbeitsaufgaben zu begründen.

Dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

- Zuschneiden und Kennzeichnen von Teilen,

- Fügen von Teilen, Bügeln und Kontrollieren eines Bekleidungsartikels oder sonstigen textilen Artikels.

Der Prüfling soll zu jeder der genannten Tätigkeiten eine Arbeitsaufgabe durchführen und beide Arbeitsaufgaben mit betriebsüblichen Unterlagen dokumentieren. Während der Durchführung wird mit ihm zu jeder Arbeitsaufgabe ein situatives Fachgespräch geführt.

Die beiden situativen Fachgespräche dauern zusammen höchstens 15 Minuten.

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt acht Stunden.

4.1.2 Prüfungsbereich Planung und Fertigung

Im Prüfungsbereich Planung und Fertigung soll der Prüfling durch Bearbeitung von schriftlichen Aufgaben nachweisen, dass er in der Lage ist:

- Eigenschaften und Einsatzgebiete von Werk- und Hilfsstoffen festzulegen,
- Zusammenhänge zwischen Materialien, Verarbeitungstechniken und Verwendungszweck darzustellen,
- Materialbedarf zu ermitteln,
- Arbeitsschritte festzulegen,
- Skizzen und Fachzeichnungen zu erstellen,
- Zuschnitt-, Füge- und Bügeltechniken anzuwenden,
- Schnitttechniken anzuwenden,
- qualitätssichernde Maßnahmen durchzuführen.

Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

4.2 Abschlussprüfung Teil 2

Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Themen der Abschlussprüfung Teil 1, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, sollen nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

Die Abschlussprüfung Teil 2 besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Produktionsauftrag,
2. Planung, Fertigung und Konstruktion,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

4.2.1 Prüfungsbereich Produktionsauftrag

Im Prüfungsbereich Produktionsauftrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

1. Fertigungsunterlagen zu erstellen,
2. Arbeitsabläufe festzulegen,
3. Qualitätsstandards zu prüfen,
4. Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung und zur Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen und
5. fachliche Hintergründe aufzuzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung des betrieblichen Auftrags und des Prüfungsprodukts zu begründen.

Dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:

1. im Schwerpunkt Prototypen und Serienfertigung:
 - Fertigen und Analysieren eines Prototyps oder Einzelteils und
 - Dokumentieren von Optimierungsvorschlägen,
2. im Schwerpunkt Arbeitsvorbereitung und Qualitätsprüfung:
 - Erstellen einer Modellbeschreibung und von Fertigungsunterlagen für ein vorgegebenes Modell und
 - Durchführen von Prüfverfahren,
3. im Schwerpunkt Schnitttechnik:
 - Ändern eines Modells,
 - Anwenden von Gradierregeln,
 - Analysieren von Schnittteilen und
 - Erstellen von Schnittbildern.

Variantenmodell

Die Auszubildenden wählen eine der Prüfungsvarianten aus. Mit der Anmeldung zur Prüfung

teilen Sie die gewählte Variante dem Prüfling und der zuständigen Stelle mit.

Variante 1: Betrieblicher Auftrag

Der Betriebliche Auftrag besteht aus einer im Ausbildungsbetrieb anfallenden berufstypischen Arbeit.

Der Prüfling soll einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren.

Dem Prüfungsausschuss ist von den Auszubildenden vor der Durchführung des betrieblichen Auftrages die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen.

Die Formulare „Antrag auf Genehmigung des betrieblichen Auftrags“, „Entscheidungshilfe für die Genehmigung des betrieblichen Auftrags“, „Erklärung“ und „Deckblatt“ stehen ab dem 01. April 2016 unter

http://www.stuttgart.ihk24.de/aus_und_weiterbildung/pal/Bekleidungsberufe/Formulare_betrieblicher_Auftrag

zum Download zur Verfügung.

Der betriebliche Auftrag wird im Betrieb bzw. beim Kunden durchgeführt.

Nach der Durchführung des betrieblichen Auftrags reicht der Prüfling, in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb, seine Dokumentation sowie alle zusätzlich erstellten Unterlagen der von der zuständigen Industrie- und Handelskammer vorgegebenen Anzahl zum vereinbarten Termin ein.

Auf Grundlage der Dokumentation wird mit dem Prüfling ein auftragsbezogenes Fachgespräch durchgeführt.

Die Prüfungszeit für die Durchführung des betrieblichen Auftrags einschließlich betrieblicher Dokumentation beträgt 15 Stunden 30 Minuten.

Das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 30 Minuten.

Variante 2: Prüfungsprodukt

Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufsspezifisches Produkt zu fertigen.

Der Prüfling soll ein Prüfungsprodukt, das einem betrieblichen Auftrag entspricht, planen, fertigen, kontrollieren und die Durchführung mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren.

Nach der Durchführung des Produktionsauftrags reicht der Prüfling, in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb, den von ihm gefertigten Artikel, und die praxisbezogenen Unterlagen in der von der zuständigen Industrie- und Handelskammer vorgegebenen Anzahl zum vereinbarten Termin ein.

Auf Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen und der Inaugenscheinnahme des Arbeitsergebnisses wird mit dem Prüfling ein auftragsbezogenes Fachgespräch geführt.

Die Prüfungszeit für die Herstellung des Prüfungsprodukts einschließlich der Dokumentation beträgt 15 Stunden und 40 Minuten, das auftragsbezogene Fachgespräch dauert höchstens 20 Minuten.

4.2.2 Prüfungsbereich Planung, Fertigung und Konstruktion

Im Prüfungsbereich Planung, Fertigung und Konstruktion soll der Prüfling durch Bearbeitung von schriftlichen Aufgaben nachweisen, dass er in der Lage ist:

- Materialprüfungen durchzuführen,
- Schnittteile zu konstruieren und zu modifizieren,
- Schweiß- und Klebetechniken anzuwenden,
- Verarbeitungstechniken nach wirtschaftlichen und
- funktionalen Kriterien festzulegen,
- logistische Prozesse darzustellen,
- Durchlauf- und Fertigungszeiten zu kalkulieren und
- Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsabweichungen zu ergreifen.

Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

4.2.3 Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen sowie praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

5. Gewichtung der Prüfungsbereiche

Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Fertigungstechniken mit 25 Prozent,
2. Planung und Fertigung mit 10 Prozent,
3. Produktionsauftrag mit 40 Prozent,
4. Planung, Fertigung und Konstruktion mit 15 Prozent,
5. Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

6. Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Planung, Fertigung und Konstruktion“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

7. Abschluss als Textil- und Modenäher/ Textil- und Modenäherin

Hat der Prüfling die Abschlussprüfung nicht bestanden, erfüllen jedoch die Ergebnisse der Prüfungsbereiche „Fertigungstechniken“, „Planung und Fertigung“ von Teil 1 sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ von Teil 2 der Abschlussprüfung die Anforderungen nach § 16 der Textil- und Modenäherausbildungsverordnung vom 25. Juni 2015 (BGBl. I S. 1012), so hat er den Abschluss des Ausbildungsberufs Textil- und Modenäher/-in erreicht.

8. Übersicht und Gewichtung der Prüfungsbereiche

Teil 1 35 %	2 Prüfungsbereiche		
	Fertigungstechniken 2 Arbeitsaufgaben (einschließlich Dokumentation und zwei situative Fachgespräche von insgesamt höchstens 15 min) Prüfungszeit: insgesamt 8 h 25 %	Planung und Fertigung Schriftliche Aufgabenstellungen 25 gebundene Aufgaben, Gewichtung: 25 % 1 Projekt mit x ungebundenen Aufgaben, Gewichtung: 75 % Vorgabezeit: 120 min 10 %	
Teil 2 65 %	3 Prüfungsbereiche		
	Produktionsauftrag Variante 1: Betrieblicher Auftrag einschließlich Dokumentation und ein auftragsbezogenes Fachgespräch von höchstens 30 min Variante 2: Prüfungsprodukt einschließlich Dokumentation und ein auftragsbezogenes Fachgespräch von höchstens 20 min Variante 1: Vorgabezeit 15 h 30 min + 30 min Variante 2: Vorgabezeit 15 h 40 min + 20 min 40 %	Planung, Fertigung und Konstruktion Schriftliche Aufgabenstellungen 25 gebundene Aufgaben Richtzeit: 30 min Gewichtung: 25 % 1 Projekt mit x ungebundenen Aufgaben Richtzeit: 90 min Gewichtung: 75 % Vorgabezeit: 150 min 15 %	Wirtschafts- und Sozialkunde Schriftliche Aufgabenstellungen 18 gebundene Aufgaben (3 Aufgaben zur Abwahl) Gewichtung: 40 % 6 ungebundene Aufgaben (1 Aufgabe zur Abwahl) Gewichtung: 60 % Vorgabezeit: 60 min 10 %



PAL - Prüfungsaufgaben- und
Lehrmittelentwicklungsstelle
IHK Region Stuttgart

PAL – Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle
IHK Region Stuttgart

Jägerstraße 30, 70174 Stuttgart, Telefon +49(0)711.2005-1824, Telefax -1830
pal@stuttgart.ihk.de, www.ihk-pal.de



Zertifizierte Qualität bei der
Prüfungsaufgaben-Erstellung